LANDKREIS KONSTANZ

Integrationsleistungen in der Schule (Schulbegleitung)

Sehr geehrte Eltern,

dieses Schreiben soll Ihnen erste Informationen zur Inklusion in der Schule in Verbindung mit einer Schulbegleitung vermitteln.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Eingliederungshilfeleistungen in Form der Inklusion in der Schule ist in §§ 99, 102, 112 SGB IX begründet.

Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist, dass eine Behinderung im Sinne des § 99 i.V.m. § 2 SGB IX vorliegt bzw. eine solche Behinderung droht. Dem Gesetzestext zufolge sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Keine Behinderung ist wie die andere. Der Fokus der Eingliederungshilfeleistungen liegt auf den Menschen und ihren individuellen Bedarfen. Konkret bedeutet dies, dass unsererseits keine pauschale Aussage dazu getroffen werden kann, ob für eine Person ein Bedarf besteht. Der Soziale Dienst ermittelt den Bedarf, der sich im Zusammenspiel von Gesellschaft, medizinischen Diagnosen, persönlichen und Umweltfaktoren ergeben kann. Hierbei wird auch ermittelt wie und in welchem Umfang die Integrationsleistung erbracht werden soll.

Ziel der Leistungen nach dem SGB IX ist es, die Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 Satz 1 SGB IX).

Was bedeutet das für Ihr Kind?

Ihr Kind hat in der Schule Hürden zu überwinden, die andere Kinder nicht haben. Das liegt einerseits am Entwicklungsstand oder Gesundheitszustand Ihres Kindes. Die Hürden können sich aber auch aus der Umgebung, zum Beispiel den Räumen in der Einrichtung, ergeben.
Manche Beeinträchtigungen und daraus resultierende Behinderungen sind nicht dauerhaft, sondern klingen im Laufe der weiteren Entwicklung des Kindes ab oder verschwinden vollständig. Eine Schulbegleitung kann Ihr Kind in der Schule unterstützen. Wieviel unterstützt wird kann sich durch verschiedene individuelle Entwicklungen verändern.

LANDKREIS KONSTANZ

Der grobe Ablauf vom Antrag zur Bewilligung:

1. Antragstellung

Zur Bearbeitung benötigen wir einen formlosen Antrag der Eltern, eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung, sowie ärztliche Unterlagen oder Berichte mit Diagnosen. Sollte bereits ein Sonderpädagogisches Gutachten vorliegen, sollte dies ebenfalls eingereicht werden.

2. Wesentliche Behinderung

Eine Leistungsvoraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX ist das Vorliegen der wesentlichen Behinderung. Diese Überprüfung erfolgt durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Konstanz.

3. Bedarfsprüfung

Daraufhin erfolgt die Bedarfsprüfung durch den Sozialen Dienst der Eingliederungshilfe des Landratsamtes Konstanz. Eine Person des Sozialen Dienstes kommt in die Schule und ermittelt vor Ort den eingliederungshilferechtlichen Bedarf des Kindes.

4. Bescheid und Bezahlung

Wenn ein Bedarf auf Schulbegleitung festgestellt worden ist und die Schule uns darüber informieren, wer die Leistung erbringen kann, wird durch die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe des Landkreises Konstanz ein Bewilligungsbescheid erstellt. In der Regel erfolgt die Gewährung für ein bis maximal zwei Schuljahre. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungserbringer.

Weiter Informationen erhalten Sie unter:
https://www.lrakn.de/service-und-verwaltung/aemter/sozialamt/eingliederung+behinderter+menschen